



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/070/2025

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 19.03.25

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Ordnung	01.04.2025	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2025	öffentlich
Gemeindevertretung	13.05.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der 69-seitigen Vorlage zusammengefassten Einzelabwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen, in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung. Die sich aus der Zwischenabwägung ergebenden Änderungen sind in den geänderten Planentwurf und in die Begründung einzuarbeiten.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sachverhalt, Begründung:

Am 27.06.2023 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Emilienhof“ beschlossen. Da sich der zukünftige Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss parallel dazu die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.05.2024 wurde dann der Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes beschlossen und bestimmt, mit den Unterlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Planentwurfsauslegung im Rathaus der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024 und der gleichzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung mit einer Frist für die Stellungnahme bis zum 26.07.2024. Die Unterlagen wurden gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Wusterhausen/Dosse eingestellt. Im August 2024 lagen alle Stellungnahmen vor, mit Ausnahme der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Es lagen 28 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden und 13 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, davon 12 wortgleiche Stellungnahmen und eine individuelle Stellungnahme, vor.

Nach mehrmaligen Rückfragen durch das beauftragte Planungsbüro hatte die uNB dann für März 2025 die Stellungnahme für die FNP-Änderung und den B-Plan zugesagt. Bei einem Termin des Vorhabenträgers im Februar 2025 bei der uNB hat die uNB erklärt, dass sie den Termin März 2025 nicht einhalten kann, sondern mit einer Stellungnahme erst im August 2025 zu rechnen ist. Um das Planverfahren nicht weiter zu verzögern, hat man sich darauf verständigt, dass die uNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 11. FNP-Änderung und dem Bebauungsplan keine Stellungnahme abgibt. Sie wird dann ihre Stellungnahme nur im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeben.

Hinweis: Da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ sowie der parallelen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes von der unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme eingegangen ist, hat die Behörde mit Mailschreiben vom 09.05.2025 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zumindest jedoch ein paar informelle Hinweise gegeben, welche Inhalte in der von der unteren Naturschutzbehörde eingehenden Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB voraussichtlich thematisiert werden und in der Folge für die beiden Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Zwischenabwägung